



Gemeinsame Vergütungsregeln und Durchführungsvereinbarung „Primetime Fiction I“

zwischen

Bundesverband Regie e.V.

Markgrafendamm 24

10245 Berlin

- „BVR“ -

und

RTL Television GmbH und

VOX Television GmbH

Picassoplatz 1

50679 Köln

- gemeinsam und einzeln „Sendeunternehmen“ -

- BVR und die Sendeeunternehmen die „Parteien“ -

Präambel

1. Die Parteien sind übereingekommen, Gemeinsame Vergütungsregeln nach § 36 UrhG für die Regisseurinnen und Regisseure (nachfolgend einheitlich einzeln und bei Beteiligung mehrerer Personen an einer Produktion auch gemeinsam „Regisseur:in“ genannt) nachfolgend definierter Primetime RTL-Inhalte aufzustellen. Die Parteien setzen dabei für werbefinanzierte Fernsehveranstalter ein Prinzip der reichweiten- und vertriebserlösabhängigen Zusatzvergütung der Regisseur:innen um.
2. Die Parteien gehen davon aus, dass ein besonderer Erfolg eines Primetime RTL-Inhalts vorliegt, wenn

- a) in Deutschland die kumulierte Durchschnittssehbeitragung von drei Ausstrahlungen des jeweiligen Programmformats im Referenzzeitraum (sog. „Referenzreichweite“) um mindestens 40 % überschritten wird und/oder
- b) die Erlöse des Vertriebs der Produktion im Ausland programmformatspezifische Erlöskorridore des Sendeunternehmens überschreiten.

Beide möglichen Erfolgsszenarien sollen unabhängig voneinander bewertet und in Form einer weiteren Beteiligung honoriert werden. Es wird klargestellt, dass ein besonderer Erfolg auch in solchen Fällen vorliegen kann, in denen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruchs auf Fairnessausgleich gemäß § 32a Abs. 2 UrhG noch nicht erfüllt sein müssen.

Es wird ferner klargestellt, dass weder die Aufstellung noch die Anwendung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln auf eine bestimmte Produktion ein Präjudiz oder ein Anerkenntnis für die urheberrechtliche Schöpfungshöhe der individuellen Mitwirkungsleistung des jeweiligen Berechtigten darstellt.

Definitionen¹

AGF	AGF Videoforschung GmbH.
AVOD	AVOD ist die Abkürzung für Advertising Based VOD, d.h. werbefinanziertes Free-VOD (insbesondere RTL+ Free).
Finanzierungsbestandteile	Verleih- und Vertriebsgarantien und andere Erträge der Sendeunternehmen, die im von der etwaigen Förderung anerkannten Kostenplan des Produzenten zur Finanzierung der Herstellungskosten ausgewiesen, vom Sendeunternehmen an den Produzenten bezahlt und auch tatsächlich so verwendet worden sind; Film- und Fernsehförderungen, unabhängig von ihrer Natur (bspw. [bedingt] rückzahlbar oder nicht), zählen ebenfalls zu den Finanzierungsbestandteilen.
Free-TV Sehbeteiligung	Die bei der jeweiligen Ausstrahlung in Deutschland erzielte Sehbeteiligung im Free-TV in der Zielgruppe nach der Maßgabe der von der Gesellschaft für Konsumforschung Nürnberg (oder von deren Nachfolger) erarbeiteten, durchschnittlich gewichteten Zahlen (integriertes Panel einschließ-

¹ Die definierten Begriffe werden im nachfolgenden Fließtext **fett** markiert genannt.

RTL Deutschland
FVOD

lich digitaler Fernsehnutzung) unter Zugrundelegung der AGF-Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

RTL Deutschland GmbH

FVOD ist die Abkürzung für Free-VOD und umfasst sämtliche VOD-Nutzungen, für die der Nutzer kein Entgelt leistet.

RTL-Inhalte

Voll- oder ko-finanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der Sendeunternehmen sowie Ko-Produktionen mit majoritärer Beteiligung eines Sendeunternehmens von Produktionsfirmen mit Sitz in Deutschland für die hier gegenständlichen Programmformate. Ko-Produktionen mit minoritärer Beteiligung eines Sendeunternehmens sowie Lizenzkäufe sind keine RTL-Inhalte. § 32b UrhG bleibt unberührt.

Movie

Fiktionales Programmformat (inkl. Mehrteilern und Reihen) mit einer Länge von je ca. 90 Min. (netto)²; hierzu zählen auch entsprechende Kinospielefilme.

Primetime

20.00 Uhr bis 23:00 Uhr

Referenzreichweite

Grundlage für die Reichweitenbeteiligung der/des Regisseur:in. Zur Berechnung der Referenzreichweite wurden sämtliche selbständigen Ausstrahlungen jedes definitionsgemäß zu dem jeweiligen Programmformat (Sitcom/Serie/Movie) gehörenden RTL-Inhalts betrachtet. Bei der Berechnung der programmformatspezifischen Durchschnittssehbeiträge wurden jeweils nur diejenigen ersten maximal drei selbständigen Ausstrahlungen berücksichtigt, die a) innerhalb des Referenzzeitraums, b) in dem ursprünglich intendierten Programm und c) mit einem Sendebeginn innerhalb der Primetime erfolgt sind. Die Sehbeiträge einer etwaigen unselbständigen Wiederholung, d.h. die Ausstrahlung des gleichen RTL-Inhalts innerhalb von 48 Stunden im gleichen Programm mit einem Sendebeginn außerhalb der Primetime wurde der zugehörigen selbständigen

² Sonderformate ab 67,5 Min. (netto) gelten als Movie.

Referenzzeitraum	Ausstrahlung zugerechnet. Nachdem für das jeweilige Programmformat die ungewichtete ³ Durchschnittssehbeitilgung eines Runs berechnet wurde, wurde dieser Wert mit drei multipliziert. Sämtliche Reichweiten werden in Millionen Zuschauern kaufmännisch gerundet auf 2 Dezimalstellen angegeben.
Rückwirkungsstichtag	01.01.2007 - 31.12.2016
Sehbeitilgung	01.01.2010 Die Sehbeitilgung gibt an, wie viele Personen einer Zielgruppe durchschnittlich ferngesehen haben. Jede Person wird mit dem Anteil gezählt, der ihrer Sehdauer im Verhältnis zur Dauer der Sendung entspricht. Dieser Quotient aus Sehdauer zu Sendungsdauer wird mit dem Gewicht pro Person zur individuellen Sehbeitilgung verrechnet. Die Summe aller individuellen Sehbeitilgungen über alle Personen ist die durchschnittliche Sehbeitilgung der Sendung.
Sendeunternehmen-Vertriebserlöse	Tatsächlich beim Sendeunternehmen eingehende und verbleibende Nettoerlöse aus dem Auslandsvertrieb eines RTL-Inhalts, soweit es sich nicht um Finanzierungsbestandteile handelt. Von den eingehenden Bruttoerlösen sind tatsächlich anfallende Steuern (Umsatz-, sonstige in- oder ausländische Verkehrssteuern sowie Quellensteuer) abzuziehen. Zulässig ist auch der Abzug der ggfls. mit Produzenten oder Dritten (z.B. Lizenzgeber der RTL-Inhalte) vertraglich vereinbarten Erlösbeitilgungen. Es wird klargestellt, dass die Beitilgungen Dritter aus Gemeinsamen Vergütungsregeln für andere Gewerke, insbesondere anderer Urheber oder ausübender Künstler, nicht vorabzugsfähig sind.
Serie	Fiktionales Programmformat mit einer Länge von je ca. 45 Min. (netto) ⁴ .
Sitcom	Fiktionales Programmformat mit einer Länge von je ca. 22,5 Min. (netto) ⁵ .

³ „Ungewichtet“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass innerhalb der Programmformate keine Gewichtung nach der exakten Sendelänge stattfindet. Es macht also keinen Unterschied, ob ein Movie 89 oder 91 Minuten Laufänge hat.

⁴ Sonderformate ab 33,75 (netto) gelten als Serie.

⁵ Sonderformate ab 11,25 (netto) gelten als Sitcom.

SVOD	SVOD ist die Abkürzung für Subscription Based VOD (insbesondere RTL+ Premium und RTL+ Max).
TVOD	TVOD ist die Abkürzung für Transactional VOD, d.h. sämtliche VOD-Nutzung, die ein Entgelt für die Nutzung eines einzelnen Inhalts erfordern wie Electronic Sell Through, Download To Own, Download To Rent etc., d.h. ausdrücklich ohne SVOD.
Zielgruppe	14 bis 49 Jahre.
Zusatzvergütung	Reichweitenbeteiligung und Vertriebsbeteiligung.

A. Anwendungsbereich:

I. Persönlich

1. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln finden einerseits Anwendung auf die Sendeunternehmen.
2. Sie finden andererseits Anwendung auf Personen, die auf Grundlage eines Vertrags, der dem deutschen Recht unterliegt oder dessen Gegenstand maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich des Urhebergesetzes sind, für **RTL-Inhalte** als Regisseur:in verantwortlich waren. Dies gilt unabhängig von einer Mitgliedschaft im BVR.

II. Sachlich

1. Sachlich umfassen diese Gemeinsamen Vergütungsregeln Nutzungen von **RTL-Inhalten** durch die Sendeunternehmen, soweit diese Nutzungen auf Rechten beruhen, die ein Sendeunternehmen originär vom Auftragsproduzenten erworben hat (Erstlizenz). Ebenso umfasst sind Nutzungen, die auf Rechten beruhen, die ein Sendeunternehmen oder ein mit diesem im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen nach Ablauf der Erstlizenz vom Auftragsproduzenten erwirbt. Ebenso werden die in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln genannten Nutzungen von Lizenznehmern und Sublizenznehmern (z.B. Videogrammauswertung einer Auftragsproduktion), die ihre Rechte von einem Sendeunternehmen oder einem diesem im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen ableiten, bei den Sendeunternehmen erfasst. Es wird klargestellt, dass Nutzungen Dritter (einschließlich mit den Sendeunternehmen im Sinne von § 15 AktG verbundener Unternehmen), die auf Rechten beruhen, die das Sendeunternehmen im Rahmen des ursprünglich vereinbarten Produktionsvertrags nicht erworben hat, weil der Produzent sie anderweitig verwertet (z.B. Weltvertriebsrechte oder Videogrammrechte), nicht von diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln umfasst sind, selbst wenn es sich um einen **RTL-Inhalt** handelt.
2. Gegenstand dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln sind nur fiktionale Programmformate, die auf der Grundlage eines auf Dialogebene ausformulierten Drehbuchs für die Erstausstrahlung in der **Primetime**

eines Sendeunternehmens hergestellt werden. Dazu zählen auch **Sitcoms**, die wie fiktionale **Serien** produziert werden (z.B. „Magda macht das schon!“, „Beste Schwestern“, „Sekretärinnen“).

3. Sogenannte Scripted-Reality-Formate (wie z.B. „110 Fälle der Polizei“), Sketch-Comedy-Formate (wie z.B. „Schmitz & Family“), Bühnenprogramme von Comedians oder anderen Vortragskünstlern sowie Daily Soaps (wie z.B. „Unter Uns“, „Alles was zählt“, „Gute Zeiten, Schlechte Zeiten“) sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln.

III. Zeitlich

1. Die hierin vereinbarten Regelungen gelten ausschließlich für RTL-Inhalte, deren Dreharbeiten bis zum 31.12.2021 begonnen wurden.
2. Für die **Zusatzvergütung** gemäß Abschnitt B. und C. gilt die rückwirkende Anwendbarkeit ab dem **Rückwirkungsstichtag**. Nutzungen vor dem Rückwirkungsstichtag werden anteilig nach Maßgabe von Abschnitt D.V. berücksichtigt.

B. Reichweitenbeteiligung

1. Bei Erreichen der ersten Beteiligungsstufe gelten folgende Vergütungssätze:

Sitcom	Serie	Movie
2.625 Euro	5.250 Euro	10.500 Euro

2. Bei Erreichen der zweiten und jeder weiteren Beteiligungsstufe gelten folgende Vergütungssätze:

Sitcom	Serie	Movie
3.000 Euro	6.000 Euro	12.000 Euro

Es wird klargestellt, dass die erhöhten Vergütungssätze gemäß dieser Ziffer 2 auch zur Anwendung kommen, wenn die erste Beteiligungsstufe vor dem Rückwirkungsstichtag erreicht wurde.

3. Die jeweilige Beteiligungsstufe ist erreicht, wenn die in nachstehender Ziffer 4 definierte tatsächliche Zuschauerzahl eines **RTL-Inhalts** die **Referenzreichweite** um jeweils 40 % übersteigt; die Beteiligungsstufen werden fortlaufend berechnet (d.h. erste Beteiligungsstufe: **Referenzreichweite** plus 40%; zweite Beteiligungsstufe: **Referenzreichweite** plus 80% etc.).

Dabei gelten folgende **Referenzreichweiten**:

Referenzreichweite Sitcom	4,01 Mio.
Referenzreichweite Serie	5,44 Mio.
Referenzreichweite Movie	6,01 Mio.

Im Hinblick auf die Datenqualität, insbesondere bei den lange zurückliegenden Zeiträumen, erfolgt ein Sicherheitsabschlag von 2 %. Somit werden zu Gunsten der Regisseur:innen die folgenden Referenzreichweiten zu Grunde gelegt:

Referenzreichweite Sitcom	3,93 Mio.
Referenzreichweite Serie	5,33 Mio.
Referenzreichweite Movie	5,89 Mio.

Die erste Beteiligungsstufe wird somit erreicht, sobald die tatsächliche Zuschauerzahl eines **RTL-Inhalts** die folgenden Beteiligungsreichweiten übersteigt:

Beteiligungsreichweite Sitcom 1. Stufe	5,50 Mio.
Beteiligungsreichweite Serie 1. Stufe	7,46 Mio.
Beteiligungsreichweite Movie 1. Stufe	8,25 Mio.

4. Die tatsächliche Zuschauerzahl errechnet sich aus der **Free-TV Sehbeteiligung**, die durch folgende Aufschläge erhöht wird, sofern eine entsprechende öffentliche Nutzung des jeweiligen **RTL-Inhalts** tatsächlich erfolgt ist:

a)

Für die **FVOD/AVOD/SVOD**-Nutzung bis 31.12.2019 erfolgt ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 6 % der jährlich ermittelten **Free-TV Sehbeteiligung**.

Für die **FVOD/AVOD/SVOD**-Nutzung ab dem 01.01.2020 wird der Aufschlag wie folgt berechnet: Die Sehbeteiligung aus der sog. Zensusmessung der **AGF** wird multipliziert mit dem für das Abrechnungsjahr einschlägigen Demografiefaktor für die **Zielgruppe**. Die Zensusmessung ist eine technische Messung der Streamingnutzung, die auf einer in einem Player eingebauten Messbibliothek basiert, welcher Nutzungsdaten an einen zentralen Server sendet. Die Zensusmessung ist die Vollerhebung der Nutzung aller Angebote in der Bundesrepublik Deutschland, die über den jeweiligen Player genutzt werden und in denen die Nielsen Messbibliothek implementiert ist. In die Messung wird die gesamte Nutzung einbezogen, also auch am Arbeitsplatz oder an anderen Nutzungsorten. Der Demografiefaktor wird ermittelt anhand der Gesamtnutzung sämtlicher **RTL-Inhalte** im **AGF**-Panel. Panels stellen verkleinerte Abbilder der Grundgesamtheit dar. Die Grundgesamtheit umfasst alle Personen, die durch die Stichprobe einer Untersuchung repräsentiert werden.

Hinzugerechnet wird jeweils ein Zuschlag von 100 % der jährlich auf diese Weise ermittelten Streaming Sehbeteiligung zur Berücksichtigung der potenziellen Nutzung eines Streams durch mehrere Personen.

Beispiel:

*Der Demografiefaktor für das Jahr 2021 beträgt 0,78, weil 78 % der Nutzung im Panel in der **Zielgruppe** auftritt. Ergibt die Zensusmessung für eine Produktion im Jahr 2021 eine Sehbeteiligung von 100.000 Zuschauern bei RTL+ so beträgt der Aufschlag zunächst $100.000 \times 0,78 = 78.000$ Zuschauer. Hinzu kommt der Zuschlag für die gemeinschaftliche Nutzung des Streams in Höhe von $78.000 \times 100 \% = 78.000$. Dementsprechend werden für die Ermittlung der tatsächlichen Zuschauerzahl insgesamt $78.000 + 78.000 = 156.000$ Zuschauer zu der **Free-TV Sehbeteiligung** hinzugerechnet.*

b)

Für die **TVOD/DVD-Nutzung** beträgt der jeweilige Aufschlag 2 % der **Free-TV Sehbeteiligung**.

c)

Für die Pay-TV-Nutzung beträgt der jeweilige Aufschlag 2% der **Free-TV Sehbeteiligung**.

Es wird klargestellt, dass nicht an die Öffentlichkeit gerichtete Nutzungen (z.B. DVD-Versand an Pressevertreter) keinen Aufschlag auslösen.

C. Vertriebsbeteiligung

Sofern die **Sendeunternehmen-Vertriebserlöse** je **Sitcom**- oder **Serien**-Folge oder **Movie** die folgenden Vertriebsbeteiligungsschwellen überschreiten, erhält die/der Regisseur:in eine Beteiligung in Höhe von 4 % der die Vertriebsbeteiligungsschwelle übersteigenden **Sendeunternehmen-Vertriebserlöse**:

Sitcom	Serie	Movie
30.000 Euro	60.000 Euro	120.000 Euro

Im Falle des Eigenvertriebs in das Ausland durch ein Unternehmen von RTL Deutschland kann vorab

- a) eine Provision von 25 %,
- b) eine Kostenpauschale von 5 % und
- c) ggf. anfallende Synchron- und Untertitelungskosten

von den **Sendeunternehmen-Vertriebserlösen** abgezogen werden.

D. Durchführungsvereinbarung

I. Durchführung auf Seiten der Sendeunternehmen

Die Regelung zur Durchführung ist ein Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB), nämlich soweit dort ausdrücklich Ansprüche zugunsten der in den Anwendungsbereich fallenden Regisseur:innen gegenüber den Sendeunternehmen begründet werden.

Die Sendeunternehmen beauftragen die **RTL Deutschland** mit der Durchführung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln. **RTL Deutschland** ist für die Sendeunternehmen im Rahmen der Abwicklung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln empfangsberechtigt und nimmt Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung im Namen und auf Rechnung der Sendeunternehmen vor. Individuelle Ansprüche der Regisseur:innen richten sich gegen das Sendeunternehmen, welches den **RTL-Inhalt** ursprünglich beauftragt hat („beauftragende Sendeunternehmen“).

II. Abrechnung und Auskunft

1. **RTL Deutschland** ermittelt bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres die im Vorjahr erzielte tatsächliche Zuschauerzahl sowie die **Sendeunternehmen-Vertriebs Erlöse** und benachrichtigt den BVR schriftlich, welche **RTL-Inhalte** danach die jeweiligen Beteiligungsstufen erreicht haben (nachfolgend „Mitteilung“). Die Mitteilung enthält die genaue Bezeichnung der Produktion (Titel, Staffel- und Episodenummer), soweit bekannt den Namen der/des Regisseur:in, die ggf. erreichte Höhe der Reichweitenbeteiligung und ggf. die Höhe der Vertriebs Erlösbeteiligung. Um die Realisierung der notwendigen Reporting-Tools sowie die Erhebung der Kontaktdaten der/des berechtigten Regisseur:in zu gewährleisten, erfolgt die erste Mitteilung voraussichtlich bis zum 30.09.2023, spätestens aber bis zum 30.03.2024.
2. Die/Der Regisseur:in eines **RTL-Inhalts** hat Anspruch auf Abrechnung der **Zusatzvergütung** durch das beauftragende Sendeunternehmen nach Maßgabe von Abschnitt B. und C. dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln. Zu diesem Zweck tritt **RTL Deutschland** mit einer sog. Beteiligungsanfrage an sämtliche ihr bekannte Regisseur:innen der für eine **Zusatzvergütung** qualifizierten **RTL-Inhalte** heran. **RTL-Inhalte**, zu denen **RTL Deutschland** die/die Regisseur:in oder deren/dessen Kontaktdaten nicht bekannt sind, werden dem BVR mit den Original-Titeln unverzüglich in Form einer Aufstellung zu dessen Eigenrecherche mitgeteilt.
3. Die/Der Regisseur:in hat gegenüber dem beauftragenden Sendeunternehmen nach Eingang der durch ihn ordnungsgemäß ausgefüllten und plausiblen Beteiligungsanfrage bei der **RTL Deutschland** Anspruch auf Auszahlung der nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln begründeten **Zusatzvergütung** innerhalb von vier Wochen, sofern eine Aufgreifschwelle von 25 Euro überschritten wird. Eine Beteiligungsanfrage ist u.a. plausibel, wenn die angefragten und von den beteiligten Regisseur:innen bestätigten Beteiligungen für einen **RTL-Inhalt** insgesamt 100 % ergeben oder geeignete Nachweise

vorgelegt werden (z.B. Miturhebersvereinbarung). Im Zweifel können **RTL Deutschland** sowie die/der betroffene Regisseur:in den BVR um eine sachverständige Stellungnahme bitten.

4. Sofern die mit bestimmten Auswertungen erzielten Reichweiten oder **Sendeunternehmen-Vertriebs-erlöse** nicht recherchierbar sind bzw. nicht erfasst werden, wird die **RTL Deutschland** auf der Basis von Vergleichsdaten Schätzungen vornehmen; die **RTL Deutschland** wird dem BVR die der Schätzung zugrundeliegenden Annahmen und Vergleichsdaten mitteilen und eventuelle Anmerkungen des BVR zur erfolgten Schätzung nach Treu und Glauben berücksichtigen.
5. Ergänzend zu der in Ziffer 1 geregelten Mitteilungspflicht gegenüber dem BVR, können die Regisseur:innen einmal pro Kalenderjahr ab dem 01. Juli für das Vorjahr Auskunft von den Sendeeunternehmen verlangen über
 - a) die tatsächliche Zuschauerzahl (inklusive vollständiger Ausstrahlungsdaten) und
 - b) die **Sendeunternehmen-Vertriebserlöse**

Dieser Anspruch kann schriftlich oder per E-Mail an urheberauskunft@rtl.de unter Nennung des Sendetitels und Vorlage des Einzelvertrags zum Nachweis der urheberrechtlich relevanten Mitwirkung an dem **RTL-Inhalt** unmittelbar gegenüber den Sendeeunternehmen geltend gemacht werden.

6. Aufgrund der in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln geregelten **Zusatzvergütung** und hierzu von den Sendeeunternehmen herzustellender Transparenz gehen die Parteien davon aus, dass weitergehende Informationen von den Regisseur:innen nicht benötigt werden. Die Regisseur:innen können individuelle Vereinbarungen treffen, die von den Bestimmungen der §§ 32d, 32e, 41 Abs. 1, 88 Abs. 2 Satz 2 UrhG abweichen. Es wird klargestellt, dass auf die Ansprüche gemäß Absatz 5 nicht verzichtet werden kann. Das Buchprüfungsrecht des BVR gemäß Abschnitt D.VI. bleibt unberührt.
7. Mit der vollständigen Auskunftserteilung durch die Sendeeunternehmen gemäß Ziffer 5 sind die gesetzlichen Ansprüche des Regisseur:in gegenüber den Sendeeunternehmen aus § 32d und § 32e UrhG erfüllt; dies gilt auch gegenüber den beauftragten Filmherstellern, soweit ihnen nicht eigene Rechte zur Verwertung überlassen sind, nicht aber gegenüber Dritten.

III. Gutschriftverfahren; Steuern

1. Die Abrechnung der **Zusatzvergütung** erfolgt im Wege des Gutschriftverfahrens.
2. **RTL Deutschland** geht davon aus, dass die **Zusatzvergütung** keinen Leistungsaustausch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellt und es sich bei der Zahlung um einen nicht steuerbaren Umsatz handelt. Diese Rechtsfrage ist jedoch Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof (Az. des BFH: XI R 16/20, nachfolgend „Musterverfahren“).

Dies vorausgeschickt, werden sich die Parteien im Falle des für den Kläger des Musterverfahrens ungünstigen Ausgangs des Musterverfahrens aufgrund der Komplexität der umsatzsteuerrechtskonformen Abrechnungslogik eines Entgelts von dritter Seite nach Treu und Glauben über das weitere Vorgehen abstimmen.

3. Bei Regisseur:innen mit Sitz im Ausland ist das Sendeunternehmen berechtigt, von den zu zahlenden vertragsgegenständlichen Vergütungen einen Quellensteuerabzug in gesetzlich vorgeschriebener Höhe vorzunehmen, sofern nicht eine Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern vorgelegt wird.

IV. Wirkung und Anrechnung von Zahlungen

1. Soweit einer/einem Regisseur:in eine (ggf. anteilige) **Zusatzvergütung** zusteht, kann sie/er diesen Anspruch jeweils nur einmal geltend machen. Durch die Pauschalierungen zur Bestimmung der **Zusatzvergütung** werden auch die Bewerbung und Promotion des **RTL-Inhalts** und seiner Auswertung auf eigenen oder dritten Plattformen (Plakate, Trailer, Presseaussendungen, Previews, Festivalvorführungen, Ausschnitte für Gastauftritte) abgedeckt, soweit Leistungen der/des Regisseur:in betroffen sind.
2. Es wird klargestellt, dass die **Zusatzvergütung** gewerkbezogen ist, d.h. etwaige Reichweiten- oder Vertriebsserlösbeteiligungen werden gegebenenfalls zwischen mehreren an einem bestimmten **RTL-Inhalt** beteiligten Regisseur:innen aufgeteilt.

V. Verjährung und Berechnung bei Rückwirkung

1. Vor dem Hintergrund, dass Ansprüche auf Fairnessausgleich sowie Ansprüche aus dieser Vereinbarung gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB in 3 Jahren ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Urhebers, spätestens aber gemäß § 199 Abs. 4 BGB in 10 Jahren ab deren Entstehung, verjähren, verzichten die Sendeunternehmen für sämtliche Ansprüche, die sich nach den Gemeinsamen Vergütungsregeln für Nutzungen ab dem **Rückwirkungsstichtag** ergeben und die gemäß Abschnitt D. II. Ziffer 1. abgerechnet werden, bis zum 31.12.2025 auf die Verjährungseinrede.
2. Für Nutzungen, die vor dem Rückwirkungsstichtages stattgefunden haben, vereinbaren die Parteien, dass anspruchsberechtigte Regisseur:innen eine Reichweitenbeteiligung gemäß Abschnitt B. nach folgender Maßgabe erhalten:

Die Beteiligung für die erste nach dem Stichtag erreichte Stufe entspricht dem Anteil der ab dem Stichtag erreichten tatsächlichen Zuschauerzahl an der für die jeweilige Stufe erforderlichen Beteiligungsreichweite. Die Beteiligung für alle weiteren Stufen nach dem Stichtag erfolgt ungekürzt. Es wird klargestellt, dass für Stufen, die vor dem Stichtag erreicht wurden, keine Ausschüttung erfolgt, die vorzeitigen Reichweiten jedoch gleichwohl bei der Berechnung und Auslösung späterer Beteiligungsstufen berücksichtigt werden. **Sendeunternehmen-Vertriebsserlöse**, die vor dem Stichtag eingegangen sind, werden auf die Vertriebsbeteiligungsschwellen angerechnet, sind aber nicht beteiligungspflichtig.

Beispielsrechnung 1:

Hat ein **Movie** insgesamt eine tatsächliche Zuschauerzahl von 13,00 Mio. erreicht, wovon 9,00 Mio. vor dem Stichtag erreicht wurden, ergibt sich folgendes Bild:

Regisseur:in des **Movies** erhält für das Erreichen der *Beteiligungsreichweite 1. Stufe* (8,25 Mio.) keine Beteiligung, weil diese Stufe vor dem Stichtag erreicht wurde.

Regisseur:in des **Movies** erhält für das Erreichen der *Beteiligungsreichweite 2. Stufe* (10,60 Mio.) eine anteilige Beteiligung in Höhe von $12.000 \text{ Euro} \times (10,60 \text{ Mio.} - 9,00 \text{ Mio.}) \div 10,60 \text{ Mio.} = 1.811 \text{ Euro}$, weil es sich um die 1. Beteiligungsstufe nach dem Stichtag handelt.

Regisseur:in des **Movies** erhält für das Erreichen der *Beteiligungsreichweite 3. Stufe* (12,96 Mio.) eine weitere Beteiligung in voller Höhe von 12.000 Euro, weil es sich um die 2. Beteiligungsstufe nach dem Stichtag handelt.

Insgesamt erhält Regisseur:in des **Movies** im Beispiel eine Reichweitenbeteiligung in Höhe von 13.811 Euro.

Beispielsrechnung 2:

Wurden mit einer Serien-Episode insgesamt **Sendeunternehmen-Vertriebserlöse** in Höhe von 90.000 Euro erzielt, wovon 70.000 Euro vor dem Stichtag erzielt wurden, ergibt sich folgendes Bild:

Regisseur:in der Serien-Episode erhält eine Vertriebserlösbeteiligung in Höhe von 4 % von 20.000 Euro = 800 Euro.

VI. Buchprüfung

Der BVR ist berechtigt, auf eigene Kosten die den Mitteilungen gemäß Abschnitt D. II Ziffer 1. zu Grunde liegenden Daten durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Vorstandsmitglied oder Mitglied der Geschäftsführung des BVR nach Voranmeldung von mindestens 15 Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen zu lassen. Diese Buchprüfung darf nicht länger als 15 Tage dauern und den Geschäftsbetrieb des Sendeunternehmens nicht beeinträchtigen. Der BVR bestimmt, welche Abrechnungsperiode und welche Produktionen Gegenstand der Prüfung sind. Eine wiederholte Buchprüfung bereits geprüfter Daten und Zeiträume ist ausgeschlossen. Das Ergebnis der Buchprüfung ist vertraulich und darf vom BVR jeweils nur den betroffenen Regisseur:innen, aber keinem sonstigen Dritten zugänglich gemacht werden. Ergibt die Buchprüfung für den Prüfungsgegenstand eine Abweichung zu den von der **RTL Deutschland** übermittelten Daten in Höhe von mehr als 5 % zu Lasten der Gesamtheit der vom Prüfungsgegenstand betroffenen Regisseur:innen, so trägt das betroffene Sendeunternehmen abweichend von Satz 1 dieses Absatzes die angemessenen und nachgewiesenen Kosten der Buchprüfung.

VII. Nachwuchsförderung

Zusatzvergütungen, die von der **RTL Deutschland** auch mit Unterstützung durch den BVR mangels Namen oder Kontaktdaten der bzw. des Regisseur:in nicht an die Berechtigten ausgeschüttet werden können oder wegen Unterschreitung der Aufgreifschwelle nicht ausgezahlt wurden, werden mit Ablauf von drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Mitteilung an den BVR gemäß Abschnitt D. II. Ziffer 1. erfolgt ist, an den BVR ausgekehrt. Der BVR wird diese Mittel zum Zwecke der Nachwuchsförderung verwenden und die **RTL Deutschland** über die Verwendung informieren. Der BVR stellt die Sendeunternehmen in Höhe der an ihn ausgekehrten Mittel wegen etwaiger Ansprüche der oder des ursprünglich berechtigten Regisseur:in oder deren Rechtsnachfolger frei.

VIII. Inkrafttreten und Kündigung

1. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln und die Durchführungsvereinbarung treten mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
2. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln und die Durchführungsvereinbarung gelten unbefristet für die **RTL-Inhalte**, deren Drehstart im zeitlichen Anwendungsbereich liegt.⁶
3. Die Durchführungsvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Im Übrigen gilt § 40 Abs. 1 Satz 2 UrhG analog.

IX. Vertraulichkeit

Der BVR wird sämtliche Informationen, welche er auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln von den Sendeunternehmen erhält, streng vertraulich behandeln.

Sofern die Sendeunternehmen im Einzelfall personenbezogene Daten vom BVR erhalten, werden diese ebenfalls streng vertraulich behandelt.

X. Schlussbestimmungen

1. Sollten Regelungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln unwirksam sein oder werden oder etwaige Lücken aufweisen, bleibt die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass sie derartige Regelungen durch solche ersetzen bzw. derartige Lücken durch solche Regelungen ergänzen werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.
2. Das Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregel bedarf der Schriftform. Sämtliche Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

⁶ Die Parteien beabsichtigen, eine Gemeinsame Vergütungsregel für RTL-Inhalte mit Drehbeginn ab dem 01.01.2022 zu verhandeln.

Die nach diesem Vertrag vereinbarte Schriftform kann nach dem Inkrafttreten durch die einfache elektronische Form ersetzt werden, wenn der Unterzeichner dem elektronischen Dokument seinen Namen hinzufügt, die Identität des Unterzeichners zumindest über seine E-Mail-Adresse festgestellt und der Signaturprozess über eine branchenübliche Signaturplattform wie Adobe Sign oder DocuSign dokumentiert wird.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist jeweils der Sitz der beklagten Partei.

Berlin, den 20.12.2022

Köln, den 30.01.2023

gez. Bettina Schoeller-Bouju

gez. Andreas Fischer

Bundesverband Regie e.V.

RTL Television GmbH

gez. Uwe Janson

gez. Dr. Ralph Sammeck

Bundesverband Regie e.V.

RTL Television GmbH

gez. Andreas Fischer

VOX Television GmbH

gez. Dr. Ralph Sammeck

VOX Television GmbH